

## **Grundpfandbestellung und Feldabgabe unter rechts- und sozialvergleichendem Aspekt**

**(mit Bemerkungen zur Lesung und Interpretation von CST 60, 11 und MVN III 336, 11)**

**Hans Neumann, Berlin**

Es ist das Verdienst von P. Koschaker, die Erforschung keilschriftlicher Rechtsquellen als selbständige rechtshistorische Disziplin definiert und programmatisch bestimmt zu haben.<sup>1</sup> In bezug auf die besondere Überlieferungssituation im Bereich der Keilschriftkulturen sowie mit Blick auf die Rechtsgeschichte des klassischen Altertums formulierte er in seinem berühmten Aufsatz "Keilschriftrecht" aus dem Jahre 1935 zugleich, daß es, "vorsichtig tastend, gelingen (mag), einzelne Verbindungsfäden zu ziehen, die verwandte Rechtsinstitute über diese quellenleeren Perioden verbinden, aber wir ... uns darüber im klaren sein (müssen), daß eine geschlossene Darstellung, das Nachzeichnen einer Rechtsentwicklung ... auf unserem Gebiete wohl nie wird erreicht werden können".<sup>2</sup>

Nun hat sich seither das rechtshistorisch relevante Material - zumindest für bestimmte Perioden - umfangmäßig erheblich erweitert. Darüber hinaus haben die Forschungen auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte des alten Vorderasien sowohl unter methodologischem als auch konkret rechtshistorischem Aspekt neue Erkenntnisse erbracht und weiterführende Problemstellungen formuliert. Und trotzdem ist es auffällig und interessant, daß die von H. Petschow 1965 getroffene Feststellung hinsichtlich des Fehlens "einer Darstellung der Keilschriftrechte, die die bisher vorliegenden Publikationen juristischer Keilschrifttexte auswertet und die Ergebnisse der bisherigen Forschungen zusammenfaßt", auch heute noch Gültigkeit besitzt, insbesondere was eine "zusammenhängende 'systematische' Darstellung der Keilschriftrechte hinsichtlich der einzelnen Rechtsinstitute des materiellen und des Prozeßrechts" betrifft.<sup>3</sup> Die Ursachen hierfür sind vielfältig, haben aber gewiß auch etwas mit der eingangs zitierten Befürchtung von P. Koschaker zu tun, daß die Art der Überlieferung, geprägt durch unterschiedliche soziale und kulturelle Gegebenheiten bzw. Einflüsse, eine Gesamtdarstellung der Rechtsentwicklung über drei Jahrtausende keilschriftlicher Tradition zumindest sehr erschwert.

Dies gilt in gewissem Sinne auch für die Geschichte des Pfandinstituts im alten Mesopotamien, wobei sich hier durchaus mit gebotener Vorsicht bestimmte Entwicklungslinien in groben Umrissen nachzeichnen lassen, wie es zum Teil bereits schon geschehen ist.<sup>4</sup> Auch hier war es P. Koschaker, der mit seinen Untersuchungen aus den 20er und frühen 30er Jahren zu Fragen des "Eigentums- und Pfandbegriffs nach griechischem und orientalischen Rechten" wesentliche Impulse für die weitere Klärung pfandrechtlicher Probleme im Rahmen der keilschriftlichen Überlieferung gegeben hatte. Den Schwerpunkt bildete dabei neben dem altbabylonischen Pfandrecht<sup>5</sup> die mittelasyrische und Nuzi- bzw. Elam-Tradition.<sup>6</sup> Einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag im Rahmen der Forschungen zur Entwicklung des Pfandrechts

---

<sup>1</sup> Vgl. M. Müller, AoF 9 (1982), 274f.

<sup>2</sup> P. Koschaker, ZDMG 89 (1935), 26.

<sup>3</sup> H. Petschow, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 82 (1965), 341f.

<sup>4</sup> Vgl. den knappen Überblick bei R. Haase, Einführung in das Studium keilschriftlicher Rechtsquellen (Wiesbaden 1965), 109-111.

<sup>5</sup> Vgl. P. Koschaker - A. Ungnad, HG VI, 20f.

<sup>6</sup> Vgl. P. Koschaker, NRUA, 96-116, 131-137; ders., GROR, 83-117.

leistete H. Petschow mit seinem im Jahre 1956 erschienenen Buch "Neubabylonisches Pfandrecht", das neben den quellspezifischen Erkenntnissen zur babylonischen Spätzeit auch wichtige und weiterführende Bemerkungen zur Pfandrechtsproblematik anderer Perioden enthält.<sup>7</sup> Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Urkunden aus Kisurra führte schließlich B. Kienast die Untersuchungen zum altbabylonischen Pfandrecht fort.<sup>8</sup> Ihm sind auch entsprechende Bemerkungen zum Pfandinstitut in der altassyrischen Textüberlieferung zu verdanken.<sup>9</sup>

Rechtsgeschichtlich von entscheidender Bedeutung ist der Nachweis, daß sich das zunächst durch seinen Ersatz- und Verfallcharakter auszeichnende Pfand in Babylonien zum Sicherungspfand entwickelt hatte. Während also zu Beginn des 2. Jt. das Pfand vornehmlich eine Ersatzleistung für das geschuldete Kapital darstellte, hatte das Pfand in neu- und spätbabylonischer Zeit im 1. Jt. reinen Sicherungscharakter mit Bezug auf die Forderungsrechte.<sup>10</sup> Die Ursprünge des Sicherungspfandes scheinen bereits in der altbabylonischen Zeit gelegen zu haben, wie B. Kienast unter Verweis auf die Gefahrtragung bzw. Haftung des Schuldners für Untergang oder Verlust der Pfandsache sowie auf die Haftungskonkurrenz in den Darlehensverträgen deutlich machen konnte.<sup>11</sup> Während allerdings das Pfand in den altbabylonischen Urkunden terminologisch durch *mazzāzānum*, sumerisch *kù-ta-gub-ba*, gekennzeichnet ist (verbunden vor allem mit *nadānum* bzw. *ežebum* oder sumerisch *gub*),<sup>12</sup> findet sich in den neu- und spätbabylonischen Texten dafür der Terminus *maškanu* (verbunden mit *šabātu* bzw. *šakānu*)<sup>13</sup>. Die terminologische Neuerung scheint in mittelbabylonischer Zeit vollzogen worden zu sein, wie die entsprechende Überlieferung aus dem 13. Jh. zeigt.<sup>14</sup> Diese für Babylonien kennzeichnende Entwicklung läßt sich für Assyrien nicht nachweisen. Hier besaß das Pfand (*šapartu*), bei dem nach P. Koschaker in erster Linie zwischen Verfallspfand und Lösungspfand unterschieden wird,<sup>15</sup> in mittelassyrischer wie auch in neuassyrischer Zeit vornehmlich Ersatzcharakter.<sup>16</sup> Etwas anders sah es in altassyrischer Zeit aus, in der wohl das Sicherungspfand dominierte.<sup>17</sup> Dies erklärt sich leicht aus den besonderen Anforderungen des Waren- und Kreditverkehrs in jener Zeit und Region, wie

<sup>7</sup> H. Petschow, *Neubabylonisches Pfandrecht* (Berlin 1956).

<sup>8</sup> Vgl. B. Kienast, *Zum altbabylonischen Pfandrecht*, ZSSR 83 (1966), 334-338; ders., *Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra*, I. Teil (FAOS 2/I, Wiesbaden 1978), 66-103.

<sup>9</sup> Vgl. B. Kienast, *Bemerkungen zum altassyrischen Pfandrecht*, WO 8 (1975-1976), 218-227. Zum altassyrischen Pfand(recht) vgl. auch H. Hirsch, *Akkadisch (altassyrisch) mazzāzānum "Pfand, Verpfändung"*, WZKM 62 (1969), 52-61; K.R. Veenhof, *An Ancient Anatolian Money-Lender. His Loans, Securities and Debt-Slaves*, in: B. Hruška - G. Komoróczy (Hrsg.), *Festschrift Lubor Matouš II* (Budapest 1978), 289-291.

<sup>10</sup> Vgl. B. Kienast, FAOS 2/I, 102f. (mit Literatur); H. Petschow, op. cit. (Anm. 7), 75-87, 147f.

<sup>11</sup> B. Kienast, loc. cit. (Anm. 10), 95f., 100-102.

<sup>12</sup> Vgl. ausführlich ebenda 69-75; zu den genannten (und weiteren) Verben ebenda 72 Anm. 313.

<sup>13</sup> Vgl. H. Petschow, *Pfandrecht*, 52f.

<sup>14</sup> Vgl. H.P.H. Petschow, *Or.NS* 52 (1983), 154f.

<sup>15</sup> Vgl. P. Koschaker, *NRUA*, 102-108; zum Nutzungspfand vgl. ebenda 108-111.

<sup>16</sup> Vgl. ebenda 111-113; vgl. auch B.L. Eichler, *Identure at Nuzi: The Personal Tidennūtu Contract and its Mesopotamian Analogues* (YNER 5, New Haven - London 1973), 88-95; J.N. Postgate, *Fifty Neo-Assyrian Legal Documents* (Warminster 1976), 52-54.

<sup>17</sup> Vgl. B. Kienast, *WO* 8 (1975-1976), 225f.; vgl. jetzt aber auch S. Bayram - K.R. Veenhof, *JEOL* 32 (1991-1992), 92-96 zu einer Form von Nutzungspfand in einer altassyrischen Urkunde (Pfandgegenstand ist ein Feld, Vertragspartner sind Anatolier).

es durch die kappadokischen Urkunden dokumentiert ist.<sup>18</sup> Vermerkt sei noch, daß in die Problematik des altesopotamischen Pfandrechts auch die juristische Konstruktion des sog. geteilten (funktionell beschränkten) Eigentums hineinspielt. Nach P. Koschaker scheint es in den Keilschriftrechten (und im griechischen Recht) die Vorstellung des *ius in re aliena*, des Rechts an einer fremden Sache, nicht gegeben zu haben, so daß das Pfandrecht auch ein begrenztes Eigentumsrecht im Sinne der Sachherrschaft begründete.<sup>19</sup> Ohne darauf hier näher eingehen zu wollen, sei aber hinzugefügt, daß dies nicht unumstritten ist, wie die vor einigen Jahren von R.J. van der Spek vorgetragene Kritik an diesem Konzept zeigt.<sup>20</sup>

Aus dem Gesagten wird deutlich, daß sich die Forschungen zum altesopotamischen Pfandrecht entsprechend der Materiallage auf die Überlieferung des 2. und 1. Jt. konzentrierten. Für das 3. Jt. liegen dagegen nur wenige Hinweise auf Pfandbestellung vor, die zudem vorrangig aus dem ausgehenden Jahrtausend, also aus der Zeit der III. Dynastie von Ur stammen. A. Falkenstein hatte 1956 im Zusammenhang mit seiner Bearbeitung der neusumerischen Gerichtsurkunden die wenigen Belege für Personenpfandbestellung diskutiert<sup>21</sup> und zugleich festgestellt, daß "das Grundpfand in der neusumerischen Epoche entweder gar nicht oder nur ganz selten vorkommen konnte, da es ein privates Grundeigentum abgesehen von Haus- und Gartengrundstücken in nennenswertem Umfang nicht gegeben hat".<sup>22</sup> Dies wurde 1976 zu Recht von H. Lutzmann in seiner Dissertation zu den neusumerischen Schuldurkunden widerlegt, indem er indirekten Hinweisen auf Pfandbestellung in neusumerischen Darlehensverträgen nachspürte und sie entsprechend zu interpretieren suchte.<sup>23</sup> So kam er im Unterschied zu A. Falkenstein zu dem Schluß, daß "Feldpfandbestellungen in den Darlehensurkunden sogar häufiger vorkommen als Personenpfänder".<sup>24</sup> Das von H. Lutzmann zugrunde gelegte Material ist mittlerweile um neue Texte zu erweitern und kann darüber hinaus auch vertiefend behandelt werden. Entsprechend dem Anliegen der Tagung will ich mich dabei auf die Grundpfandbestellung konzentrieren.

Formulierungen in den Urkunden, wie "dieses Feld garantiert den Vertrag"<sup>25</sup> oder "für den Zins von 10 Sekel Silber (= Schuldsumme) setzten sie (= die Schuldner) 1 Bur Feld als Sicherheit"<sup>26</sup>, weisen bereits darauf hin, daß Sachhaftung in bezug auf Felder für eine Schuld bekannt gewesen ist. Bei letztgenanntem Beleg handelt es sich um ein zinsantichretisches Pfand, das auch als Personenpfand bezeugt ist.<sup>27</sup> Ob wir es hier mit einem Besitz- oder einem besitzlosen, also hypothekarischen Pfand zu tun haben, läßt sich

<sup>18</sup> Dies korrespondiert mit der beherrschenden Stellung des Verpflichtungsscheins als Krediturkunde im Rahmen des altassyrischen Schuldrechts; vgl. P. Koschaker, NRUA, 93; H. Petschow, Pfandrecht, 9f. Anm. 22.

<sup>19</sup> Vgl. ebenda 130, 133f. (mit Literatur), 146f.

<sup>20</sup> R.J. van der Spek, *Grondbezit in het Seleucidische rijk* (Amsterdam 1986), 21-35, 249-251.

<sup>21</sup> A. Falkenstein, *Gerichtsurkunden I*, 118f.

<sup>22</sup> Ebenda 118.

<sup>23</sup> H. Lutzmann, *Die neusumerischen Schuldurkunden, Teil I: Einleitung und systematische Darstellung* (Diss. Erlangen - Nürnberg 1976), 27-31.

<sup>24</sup> Ebenda 31.

<sup>25</sup> NATN 748, 7: a-ša-bé KA bi-ib-gi-né; vgl. C. Wilcke, RIA 5 (1976-1980), 507; anders H. Waetzoldt, WO 9 (1977-1978), 203 mit Anm. 14 und, darauf fußend, G. Mauer, *Das Formular der altbabylonischen Bodenpachtverträge* (Diss. München 1980), 65.

<sup>26</sup> NATN 305, 7f.: māš 10 gin kù-babbar-šè / gi-ne l (bùr) gāna a-ša ba-ši-ni-gub-éš; vgl. P. Steinkeller, *Sale Documents of the Ur-III-Period* (FAOS 17, Stuttgart 1989), 81.

<sup>27</sup> TMH NF I/II 32; vgl. H. Lutzmann, op. cit. (Anm. 23), 28.

allerdings nicht zweifelsfrei erweisen. Beide Formen der Pfandbestellung sind jedenfalls durch Texte bezeugt. Zwar scheinen Besitzpfänder häufiger gewesen zu sein,<sup>28</sup> jedoch zeigt die in einer Urkunde beedete Verpflichtung des Pfandschuldners, daß er sein Feld keinem anderen Gläubiger zur Pacht geben wird,<sup>29</sup> deutlich, daß die Hypothek als Mittel der Vertragssicherung durchaus möglich war.<sup>30</sup>

Mehrere Urkunden verbinden die Gewährung eines Darlehens mit einer Feldpacht. Der Schuldner war gleichzeitig der Verpächter eines Feldes, während der Gläubiger als Pächter fungierte. Die Übernahme des Feldes zur Pacht war somit für den Darlehensgläubiger gleichbedeutend mit der Sicherungsleistung des Schuldners. Es handelt sich dabei also - wie bereits B. Kienast für entsprechendes Material aus altbabylonischer Zeit formuliert hat - um "indirekte Pfandbestellung", d.h., der Gläubiger pachtet vom Schuldner, um ein Besitzpfand zu erhalten.<sup>31</sup> Hier zeigt sich auch eine gewisse Affinität zu Praktiken späterer Zeit, etwa wenn man an neuassyrische Pachtverträge denkt, bei denen es sich im Grunde um antichretische Pfandbestellungen gehandelt haben dürfte, worauf die Formulierung *ana šaparti šakin* hinweist.<sup>32</sup>

Bemerkenswert bei den mit einem Darlehen kombinierten Feldpachtverträgen der Ur HI-Zeit, auf die noch einmal zurückzukommen sein wird, ist die Tatsache, daß der vom Schuldner zu zahlende Kapitalzins nicht - wie bereits P. Steinkeller festgestellt hatte - an den Gläubiger übergeben zu werden brauchte, da der Schuldner als Verpächter für den Gläubiger die Zahlung der Feldsteuer übernahm, die wahrscheinlich als eine Art Irrigationsabgabe in ihrer Höhe dem Zins entsprach, jedoch nicht identisch mit dem Pachtzins war.<sup>33</sup> Wie wir aus dem von M.T. Roth in ihrer Dissertation von 1979 bearbeiteten und in die altbabylonische juristische Schultradition gehörenden Text FLP 1287 - der gewiß auch die ältere Rechtstradition widerspiegelt - wissen, oblag im Falle der Verpachtung eines Feldes die Zahlung der Feldsteuer dem Pächter, der sie dem Verpächter zukommen ließ,<sup>34</sup> damit dieser sie an die staatliche Behörde weiterleiten konnte. Die Zahlungsverpflichtung des Pächters wird auch durch entsprechende Urkunden der neusumerischen und frühaltbabylonischen Zeit bestätigt.<sup>35</sup> Die Feldsteuer war nicht identisch mit den normalen Leistungsverpflichtungen, die seitens der Feldinhaber gegenüber der staatlichen Administration bestanden. Dies zeigt z.B. das Nebeneinander

<sup>28</sup> Vgl. YOS IV 5 (dazu H. Lutzmann, op. cit. (Anm. 23), 28f., 52f.); UET III 17 (dazu H. Lutzmann, op. cit. (Anm. 23), 30) sowie die folgenden Bemerkungen zur "indirekten Pfandbestellung".

<sup>29</sup> CST 38, 5-8: *ša-ge-ni / [a]pin-la-še / [ü-ur5(-ra)] nu-na-ab-sum-ma'-a / mu-lugal-bi in-pa*; vgl. H. Lutzmann, op. cit. (Anm. 23), 30, 70 (zur Strafklausel); vgl. bereits, allerdings nicht ganz korrekt, A.L. Oppenheim, *Catalogue of the Cuneiform Tablets of the Wilberforce Eames Babylonian Collection in The New York Public Library: Tablets of the Time of the Third Dynasty of Ur* (AOS 32, New Haven 1948), 142 sowie die Kollationen von T. Gomi, MVN XII, S. 95; zur Lesung a pin-la (bzw. a pin-la im vorliegenden Fall) vgl. P. Steinkeller, JESHO 24 (1981), 114 Anm. 5

<sup>30</sup> Vgl. auch H. Lutzmann, op. cit. (Anm. 23), 30f. zu NRVN I 118 (vielleicht "besitzloses Verfallpfand in Gestalt eines Hauses").

<sup>31</sup> Vgl. zuletzt (mit Literatur und Quellenbelegen) H. Neumann, in: J. Zablocka - S. Zawadzki (Hrsg.), *Sulmu IV. Everyday Life in Ancient Near East* (Poznań 1993), 230-233.

<sup>32</sup> Vgl. etwa J.N. Postgate, op. cit. (Anm. 16), 29-31.

<sup>33</sup> Vgl. P. Steinkeller, ZA 69 (1979), 179 ("an arrangement, which can be termed semi-antichretic").

<sup>34</sup> M.T. Roth, *Scholastic Tradition and Mesopotamian Law: A Study of FLP 1287, a Prism in the Collection of the Free Library of Philadelphia* (PhD. University of Pennsylvania 1979), 49 VIII 20f.; vgl. dies., *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor* (Atlanta 1995), 53.

<sup>35</sup> Vgl. ausführlich P. Steinkeller, *The Renting of Fields in Early Mesopotamia and the Development of the Concept of "Interest" in Sumerian*, JESHO 24 (1981), 113-145; H.P.H. Petschow, ZA 74 (1984), 195 Anm. 19.

von *māš-a-ša-ga* "Feldsteuer" und *(še-)ni-gal-la(-é-gal)* "(Gerste als) 'Vorhandenes' (des Palastes)".<sup>36</sup> Letzteres scheint dabei das dem Palast Zustehende zu kennzeichnen, wobei eine nähere inhaltliche Klassifizierung dieses Begriffs schwierig bleibt.<sup>37</sup> Festzuhalten ist jedenfalls, daß die mit einem Darlehen kombinierten Pachtverträge zinsantichretisch in dem Sinne waren, daß die Kapitalzinszahlung durch die Übernahme der Feldsteuerleistung seitens des Schuldners abgegolten wurde.

Im vorliegenden Zusammenhang kann auch auf die zugegebenermaßen schwer und nicht mit letzter Sicherheit eindeutig interpretierbare neusumerische Gerichtsurkunde NG II 144 verwiesen werden,<sup>38</sup> die aber wohl doch in den Bereich des Pfandrechts gehört. Es handelt sich dabei um eine Gerichtsentscheidung der Bürger von Zabalam, die als Hintergrund möglicherweise einen Streit um die Höhe der Kapitalzinszahlung erkennen läßt. So hatten die Schuldner die Schuldsumme in Höhe von 10 Gur Gerste zuzüglich der Zinsen von 6 Gur Gerste für einen Darlehenszeitraum von drei Jahren dem Gläubiger zurückgezahlt. Der effektive Jahreszins betrug dabei also unüblicher Weise 20 %. Die Zahlung als solche wurde als gegeben und nicht mehr anzweifelbar akzeptiert. Jedoch verpflichtete man den Gläubiger, diese 16 Gur Gerste rückzuerstatten, was zunächst ungewöhnlich und schwer verständlich zu sein scheint. Mit Blick auf die folgenden Vorgänge kann es sich dabei aber m.E. nur um die Rückgabe eines vom Gläubiger zur Sicherung der Kapitalschuld übernommenen Grundpfandes gehandelt haben. Es heißt dann nämlich, daß nach Vermessung des Feldes und der Zahlung der Feldsteuer der Gläubiger erneut Zinsen in Höhe von zwei Gur Gerste festsetzen wird, die dann vom Hauptschuldner zu erstatten waren.<sup>39</sup> Dies bedeutet wahrscheinlich, daß die Zahlung der Feldabgabe seitens des Nutzpfundgläubigers - die er tatsächlich zu leisten hatte, da die Schuldner ja auch den Zins gezahlt hatten - nicht durch die Kapitalzinsen gedeckt waren. Das Feld wurde vermessen, da die Höhe der Feldsteuer von der Größe des Feldes und damit der Höhe des Ertrages abhing. Es hatte also eine Nachforderung seitens des Pfandgläubigers in Höhe von weiteren 20 % der Schuldsumme bzw. 33 1/3 % des auf drei Jahre berechneten Zinses gegeben. Dieser Forderung gab man auf Grund der ursprünglich wohl zu niedrigen Zinsen statt, wobei man zugleich aber auch feststellte, daß das Pfandrecht durch Rückzahlung des Kapitals nebst Zinsen erloschen war.

Grundsätzlich muß eine Sache, die verpfändet wird, zum Zeitpunkt der Pfandbestellung in bonis des Verpfänders stehen.<sup>40</sup> Bei der Mehrzahl der verpfändeten Feldgrundstücke handelte es sich um sog. Versorgungsfelder (*a-ša-šuku*), womit allein schon klar wird, daß deren Inhaber eine (beschränkte) eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt über die Felder besaßen. Dies zeigen im übrigen auch die reinen Feldpachtverträge sowie jene Urkunden, nach denen Versorgungsfelder vererbt bzw. gegen Zahlung einer Art Entschädigung an andere Personen vergeben wurden.<sup>41</sup>

<sup>36</sup> Vgl. K. Maekawa, Zinbun 14 (1977), 25 Anm. 9; ders., Zinbun 21 (1986), 122; *ni-gal-la-é-gal* in FLP 1287 VIII 32 (M.T. Roth, op. cit. (Anm. 34), 49).

<sup>37</sup> Vgl. K. Maekawa, Zinbun 21 (1986), 129 Anm. 3; zu *ni-gal-la* vgl. darüber hinaus E. Sollberger, *The Business and Administrative Correspondence under the Kings of Ur* (Locust Valley 1966, TCS I), 157; M.T. Roth, op. cit. (Anm. 34), 93f.

<sup>38</sup> Vgl. jetzt die Bearbeitung des Textes bei C. Wilcke, ZA 78 (1988), 46f. Anm. 145.

<sup>39</sup> NG II 144, 13-16: *2še gur a-ša ū-gid / māš-a-ša-ga a-ba-ra-zi / ūgu-ba māš i-ib-gá-[gá] / PN (= Hauptschuldner) ib-su-su*; zu Z. 15 vgl. C. Wilcke, ZA 78 (1988), 10 mit Anm. 39.

<sup>40</sup> Zu den Voraussetzungen für "die Pfandbestellung durch Rechtsgeschäft (Verpfändung)" vgl. M. Kaser, *Das römische Privatrecht I: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht* (Handbuch der Altertumswissenschaft X.3.3.1, München<sup>2</sup> 1971), 463-465.

<sup>41</sup> Vgl. im einzelnen H. Neumann, loc. cit. (Anm. 31), 226 mit Anm. 19-22; 232; P. Steinkeller, *Third-*

Ausgehend von den ihnen seinerzeit bekannten Fällen von Pfandbestellung hatten sowohl A. Falkenstein als auch H. Lutzmann vermutet, daß neben gub "hinstellen" auch gar als terminus technicus in der Bedeutung "(als Pfand) setzen" für die Pfandbestellung in neusumerischer Zeit diene.<sup>42</sup> Sie betonten, daß die Terminologie nur sehr schwer zu ermitteln sei, "da die Pfandbestellung jeweils umschrieben ist".<sup>43</sup> B. Kienast führte später dazu aus, daß in Nippur gub = šuzuzum zur Anwendung kam, "in den wenigen Gerichtsurkunden" aus Girsu jedoch, "in denen Pfandbestellung erwähnt wird, ... das Verbum gar (= šakānum) ... verwendet (wird), das mit dem Dativ des Pfandgläubigers, dem Akkusativ des Pfandobjektes und dem Terminativ des Schuldobjektes, für das das Pfand bestellt wird, zu konstruieren ist".<sup>44</sup> Damit machte B. Kienast dialektische Unterschiede in der Ur III-Zeit aus, wobei das letztgenannte Pfandformular ausdrücklich auf die ihm bekannten Fälle von Personenpfandbestellung bezogen wurde.

Hier nun müssen wir noch einmal auf die mit einem Darlehen kombinierten Pachtverträge zurückkommen, die durch eine indirekte Pfandbestellung charakterisiert sind. Darunter befinden sich nämlich zwei nach dem Reichskalender datierte Texte aus dem Archiv des Ur-Baba, die sehr wohl terminologisch eindeutig eine Grundpfandbestellung zum Ausdruck bringen: CST 60 und MVN III 336.<sup>45</sup> Zwischen dem Darlehensformular, das auf das Pachtformular folgt (Z. 1-10),<sup>46</sup> und der Eidleistung des Verpächters und damit Schuldners (Z. 12f.)<sup>47</sup> ist eine Zeile eingeschoben, die man bei allen Bemerkungen, die in irgendeiner Weise zu diesen Urkunden gemacht worden sind, stets umgangen hatte.<sup>48</sup> Der Grund hierfür liegt ganz eindeutig darin, daß die im Terminativ stehende Zeichenverbindung am Anfang der Zeile nicht erklärt werden konnte. Es handelt sich jedoch um eine Ligatur, die sich - einmal erkannt - leicht als zi-ga-DIS-šè deuten läßt. Das gesamte Formular in CST 60, 11 und MVN III 336, 11 lautet dann: zi-ga-DIS (= 60/gešta<sup>49</sup>)-šè Ur-<sup>d</sup>Ba-ba<sub>6</sub>-ke<sub>4</sub> in-na-ni-gar. Zunächst mag dabei verwundern, daß als Subjekt von gar nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger im Ergativ erscheint, jedoch läßt sich dieses Problem sofort lösen, wenn man die Form in-na-ni-gar entsprechend

Millennium Legal and Administrative Texts in the Iraq Museum, Baghdad (MC 4, Winona Lake 1992), 99f.

<sup>42</sup> A. Falkenstein, Gerichtsurkunden I, 119; H. Lutzmann, op. cit. (Anm. 23), 31.

<sup>43</sup> Ebenda.

<sup>44</sup> B. Kienast, loc. cit. (Anm. 10), 71 mit Anm. 305f.

<sup>45</sup> Zum Archivzusammenhang vgl. H. Neumann, loc. cit. (Anm. 31) 231f.

<sup>46</sup> CST 60, 1-10: 3 (iku) gána šuku-Am-ma-[mu] / a-ša a-gār-gu-[la] Uri<sup>ki</sup>-da [gub-ba] / Am-ma-ōmuū / apin-lá-šè Ur-<sup>d</sup>B[a-ba<sub>6</sub>-ra] / in-na-a[n-sum] / i še gur-[luga] / še-ur<sup>5</sup>-ra máš-gá-gá-[dam] / ki-Ur-<sup>d</sup>Ba-ba<sub>6</sub>-ta / Am-ma-mu / šu ba-ti (vgl. auch die Kollationsbemerkungen von T. Gomi, MVN XII, S. 96 zu Z. 4 und 6); MVN III 336, 1-10: 3 (iku) g[ána šuku-Ur]-<sup>d</sup>Nin-a-ū-zu / a-ša a-gār-gu-la Uri<sup>ki</sup>-da gub-ba / Ur-<sup>d</sup>Nin-a-zu / apin-lá-šè Ur-<sup>d</sup>Ba-ba<sub>6</sub>-ra / in-na-an-sum / i še gur-lugal / še-ur<sup>5</sup>-ra máš-gá-gá-dam / ki-Ur-<sup>d</sup>Ba-ba<sub>6</sub>-ta / Ur-<sup>d</sup>Nin-a-zu / šu ba-ti.

<sup>47</sup> CST 60, 12f.: Am-ma-mu / mu-lugal nu-ub-gi<sub>4</sub>[gi<sub>4</sub>]-da in-pà; MVN III 336, 12f.: Ur-<sup>d</sup>Nin-a-zu / mu-lugal nu-ub-gi<sub>4</sub>-gi<sub>4</sub>-da in-pà.

<sup>48</sup> Vgl. insbesondere G. Pettinato, UNL I/1, 64, wo es nach der Umschrift von CST 60, 1-10 heißt: "es folgt die Eidleistung und das Datum"; H. Lutzmann, op. cit. (Anm. 23), 29 und 74 läßt bei der Behandlung von CST 60 die Z. 11 gleichfalls unberücksichtigt. Teilaspekte der Rechtsnatur bzw. des Formulars von CST 60 und/oder MVN III 336 behandeln bzw. erwähnen etwa noch F.R. Kraus, WO 8 (1975-1976), 191f. Anm. 10; H. Waetzoldt, WO 9 (1977-1978), 202 Anm. 6; P. Steinkeller, ZA 69 (1979), 179 Anm. 10; H. Limet, in: M.E. Cohen - D.C. Snell - D.B. Weisberg (Hrsg.), The Tablet and the Scroll. Near Eastern Studies in Honor of William W. Hallo (Bethesda 1993), 143. Vgl. auch H. Neumann, loc. cit. (Anm. 31), 231 mit Anm. 59-62.

<sup>49</sup> Zur Lesung des Zahlzeichens vgl. zuletzt P. Steinkeller, ZA 69 (1979), 182-185.

OBGT VI 122 als Kausativ auffaßt.<sup>50</sup> Die Formel lautet dann: "für das zi-ga der 60erschaft (Schuldgrund) hat Ur-Baba (Pfandgläubiger) als Pfand setzen lassen", und zwar den Pfandschuldner ihm (dem Pfandgläubiger) das in Rede stehende Feld. Damit ist das mit gar gebildete Pfandformular auch für die Grundpfandbestellung nachzuweisen,<sup>51</sup> und zwar in Texten außerhalb von Girsu<sup>52</sup> und mit der Variante des Gebrauchs der Kausativform. Der folgende beeidete Klageverzicht des Pfandschuldners bezieht sich also ausdrücklich auf die Pfandbestellung.<sup>53</sup> Diese wiederum bezieht sich auf die Darlehensvergabe seitens des Pfandgläubigers, der als Pächter das Feld des Schuldners als Besitznutzpfand übernahm.

Diese rechtsgeschichtlich vielleicht nicht uninteressante Interpretation hat aber auch sozialgeschichtliche Bedeutung, die mit der Formulierung des Schuldgrundes zusammenhängt. zi(g), akkadisch *našāhu* "ausreißen", hat in der Buchhaltung die Bedeutung "abziehen" bzw. "abbuchen", so daß zi-ga in den Wirtschaftstexten im buchhalterischen Sinne als "Abbuchung" bzw. "abgebucht" aufzufassen ist.<sup>54</sup> Lexikalisch wird zi-ga u. a. mit ni-si-ih-tum geglichen, worunter man eine Steuer bzw. eine Abgabe zu verstehen hat.<sup>55</sup> Als solche wird auch das zi-ga in den beiden vorliegenden Urkunden zu betrachten sein. Damit läßt sich terminologisch auch eine Brücke zu späteren Perioden schlagen. Als eine Art von Steuer bzw. Abgabe im Zusammenhang mit Dattel- und Gersteerträgen erscheint *nisihtu* z. B. - wenn auch nicht sehr häufig - in spätbabylonischen Texten.<sup>56</sup> Erinnert sei darüber hinaus an die *nishatum*-Abgabe, die assyrische Kaufleute zu Beginn des 2. Jt. als Importsteuer an die lokalen Herrscher in Anatolien sowie als eine Art Zoll an die örtlichen Fürsten auf dem Wege dahin zu zahlen hatten.<sup>57</sup> In neuassyrischer Zeit lag auf Naturalerträge, namentlich von Getreidefeldern und Obstgärten, eine *nusāhē*-Steuer.<sup>58</sup> Der sinngemäß u. a. als Steuereinnahmer aufzufassende Beamte bzw. Funktionsträger, sumerisch *lú-zi-zi*, lexikalisch geglichen mit akkadisch *dékū*,<sup>59</sup> erscheint

<sup>50</sup> Vgl. MSL IV, 83, 122: *in-na-ni-gar = ú-ša-aš-ki-iš-šum*; zum Kausativ im Sumerischen vgl. M.-L. Thomsen, *The Sumerian Language. An Introduction to its History and Grammatical Structure* (Kopenhagen 1984, MCSA 10), 145-147.

<sup>51</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang bereits auch H. Lutzmann, op. cit. (Anm. 23), 30f. zu dem in terminologischer Hinsicht allerdings unsicheren Beleg UET III 17.

<sup>52</sup> Zum Problem vgl. oben mit Anm. 44. Zur möglichen, aber unsicheren Herkunft der Ur-Baba-Urkunden "aus einem Ort in der Nähe von Nippur" vgl. H. Neumann, loc. cit. (Anm. 31), 231 mit Anm. 61; zu Ur vgl. oben Anm. 51; vgl. auch unten Anm. 89 zu TIM III 149, 19f. (SI.A.A-Archiv).

<sup>53</sup> Vgl. oben Anm. 47; vgl. auch H. Lutzmann, op. cit. (Anm. 23), 74, 76 Anm. 195.

<sup>54</sup> Vgl. R.K. Englund, *Organisation und Verwaltung der Ur III-Fischerei* (BBVO 10, Berlin 1990), 32 Anm. 108.

<sup>55</sup> *Hh* II 157; vgl. MSL V, 163; CAD N<sub>2</sub> 269b. Zu zi-ga vgl. auch *Hh* II 155 (MSL V, 163): *zi-ga = ši-i-tum* (für *zi-ga = šitu* geben die Wörterbücher u. a. "Ausgabe, Verlust, Abgang" [AHw 1106f.] bzw. "expenditure, debit item, loss, release [with *ašū* or *šūšū*], exit tax, departure, act of leaving" [CAD § 215b4] an); *Hh* II 156 (MSL V, 163): *zi-ga = ti-bu-tum* (AHw 1356a "Aufstehen, Erhebung, Aufmarsch, Angriff", darunter auch "Aufmarsch v Menschengruppen, Aufgebot" zu verstehen; zu *zi-ga* "Aufgebot" vgl. auch A.W. Sjöberg, HSAO, 205 Anm. 7); S.F. Monaco, *Two Notes on ASJ 10, 1988, ASJ 12 (1990) 105-108*.

<sup>56</sup> Vgl. die Belege CAD N<sub>2</sub> 271a ("a tax due temples and private firms"); vgl. auch AHw 795a ("eine Abgabe an den Tempel").

<sup>57</sup> Vgl. CAD N<sub>2</sub> 269b; K.R. Veenhof, *Aspects of Old Assyrian Trade and its Terminology* (SDIOA X, Leiden 1972), 295.

<sup>58</sup> Vgl. CAD N<sub>2</sub> 351f. s.v. *nusāhū*; ausführlich J.N. Postgate, TCAE, 174-199.

<sup>59</sup> Vgl. MSL XII, 230, 31'; vgl. auch CAD D 128b "summoner (for taxes and corvée work)"; R. Harris, *Ancient Sippar. A Demographic Study of an Old-Babylonian City (1894-1595 B.C.)* (Leiden 1975), 105 "The *dékū* is

sowohl in alt- und mittelbabylonischen als auch in spätbabylonischen Texten.<sup>60</sup> Die altbabylonischen Quellen erwähnen den *dēkū* u. a. im Zusammenhang mit Abgabeneleistungen in Silber.<sup>61</sup> Das Verbum, von dem das Partizip *dēkū* gebildet ist, also *dekū*, findet sich in der Bedeutung "Steuern eintreiben" o. ä. gleichfalls in altbabylonischen Texten,<sup>62</sup> insbesondere in Verbindung mit steuerlichen Leistungen von Kaufleuten.<sup>63</sup> Gegenstand dieser Steuern ist Silber.<sup>64</sup>

Bezogen auf die im vorliegenden Zusammenhang behandelten Urkunden mit Grundpfandbestellung bedeutet dies, daß hier eine 60erschaft der Ur III-Zeit eine *zi-ga* genannte Steuer bzw. Abgabe oder Leistung zu erbringen hatte, die nach Ausweis des Darlehensformulars wohl vornehmlich aus Gerste bestand.<sup>65</sup> Die 60erschaft bzw. die "Truppe, bestehend aus 60 Mann" unterstand einem *ugula-60*, einem "Aufseher über (d. h. verantwortlich für) 60 Mann". Darauf hatte bereits P. Steinkeller 1979 in seinem wichtigen Aufsatz über die Lesung des Zahlzeichens 60 hingewiesen.<sup>66</sup> Von besonderer Bedeutung ist seine Erkenntnis, daß *ugula-60* nicht selten als Ligatur geschrieben wurde, womit er die in der bisherigen Literatur als GUR bzw GUR.DA aufgefaßte Zeichenkombination als *ugula-60/gešta* bzw. *ugula-gěš-da* auflösen konnte.<sup>67</sup> Dies dürfte ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der Annahme einer als *zi-ga-60* zu lesenden Ligatur im Formular der Pfandbestellungen in CST 60, 11 und MVN III 336, 11 sein.

*ugula-60* findet sich in neumerischen Texten aus Umma, Nippur, Puzriš-Dagān,<sup>68</sup> Girsu,<sup>69</sup> Uruk<sup>70</sup> und Ešnunna<sup>71</sup> sowie auf der Abrollung eines Siegels auf einem Tonverschluß aus Assur<sup>72</sup>. Mehrfach zeichnen *ugula-60* für die Ablieferung von Rindern,

responsible for the collection of the *igišū* tax, and scutage payments in lieu of *ilku* service ... He is also in charge of summoning persons for *corvée* work"; F.R. Kraus, Briefe aus dem British Museum (CT 52, Leiden 1977, AbB VII), 91:113, 14 "'Aufbieter'" (mit den Bemerkungen zur Stelle ebenda Anm. b).

60 Vgl. die Belegzusammenstellung in CAD D 128f. sowie oben Anm. 59.

61 Vgl. etwa die in CAD D 128b notierten Texte CT VIII 21c; VS VII 70; 73; 121. Vgl. auch den Brief AbB II 97, in dem der *dēkū* im Zusammenhang mit der Leistungspflicht eines Gastwirtschaftsbetreibers erwähnt wird.

62 Vgl. CAD D 125b.

63 Vgl. etwa AbB II 68 (vgl. R. Harris, Sippar, 260) und 172.

64 Zu Gerste und Silber im Zusammenhang mit *dēkū* vgl. die in CAD D 125b zitierte Stelle aus dem Brief A 3535 (zum Text vgl. R.F.G. Sweet, On Prices, Moneys, and Money Uses in the Old Babylonian Period, (PhD. University of Chicago 1958), 173-175; zum Archivzusammenhang vgl. F.R. Kraus, Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit, (Leiden 19849, SDIOA XI, 389).

65 Vgl. auch unten Anm. 91.

66 P. Steinkeller, Alleged GUR.DA = *ugula-gěš-da* and the Reading of the Sumerian Numeral 60, ZA 69 (1979), 176-187.

67 Vgl. ebenda 177f.

68 Zu den Belegen aus Umma, Nippur und Puzriš-Dagān vgl. die verschiedenen Quellen- und Literaturzitate ebenda 176-182 und die folgenden Bemerkungen zu einzelnen Texten (keine vollständige Belegammlung angestrebt).

69 HSS IV 4 I 11f.; dazu unten mit Anm. 77.

70 BagM 23, 79 (W 25045), 3 (mit den Bemerkungen von B. Böck, ebenda 81); 26, 43f. (W 25043) II 3, 11', IV 1.

71 FAOS 17, 261f. Nr. 75, 5.

72 WVD OG 39, 103 Abb. 76c; zu *ugula-60* im sog. SI.A.A-Archiv (zum Archiv vgl. zuletzt P. Steinkeller, FAOS 17, 305-307 [hinzuzufügen ist jetzt noch Rochester 227]) vgl. MVN VIII 152 (= FAOS, 17, Nr. 113\*), 10; TIM III 148, 5 (korrigiere F. Raschid, HSAO, 128); MVN XIII 884 Siegel; 885 Siegel; 890, 3 und Siegel = 891, 4; 900, 5 = 901, 7. Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch A. Falkenstein, NG II S. 83f. zu 49, 4 (noch mit der Lesung GUR.DA), der die Funktionsbezeichnung seinerzeit "fast nur in Umma-Texten" belegen konnte (vgl. auch ebenda 235 zu 138, 32; einzige Ausnahme war für ihn der Nippur-Beleg BE III 2, 1; zum Text vgl. A. Falkenstein,



Schafen und Ziegen im Rahmen der Viehabrechnungen in Puzriš-Dagān verantwortlich. P. Steinkeller sieht darin eine besondere steuerliche Leistung seitens militärischer Einheiten in der Ur III-Zeit.<sup>73</sup> In diesem Zusammenhang kann auch darauf verwiesen werden, daß Amurriter-Gruppen zum Teil einem ugula-60 unterstanden<sup>74</sup> und daß ugula-60 als Prozeßzeugen in einer Gerichtsurkunde genannt sind, in der ausdrücklich vermerkt ist, daß der Kläger von einer Handelsreise zurückgekommen war.<sup>75</sup> Eine andere Gerichtsurkunde erwähnt drei ugula-60 als Zeugen zusammen mit einem Boten (lū-kin-gi<sub>4</sub>-a).<sup>76</sup> In einer Urkunde aus Girsu sind ugula-60-KAS<sub>4</sub>-me "Aufseher über die 60erschaft der Kuriere" und ugula-60-gu-za-lá-me "Aufseher über die 60erschaft der 'Thronträger'" genannt.<sup>77</sup> Dies alles läßt darauf schließen, daß die in einer 60erschaft vereinte Truppe zu einem gewissen Teil mit Schutz- oder Dienstaufgaben im Bereich des Nachrichten- und Karawanenverkehrs betraut war. In Kaufverträgen werden ugula-60 in einem Falle als Verkäufer einer Sklavin<sup>78</sup> und ansonsten als Zeugen im Zusammenhang mit Sklaven- bzw. Grundstückskäufen<sup>79</sup> erwähnt. Die von einem ugula-60 verkaufte Sklavin stammte wohl nicht aus Babylonien, sondern aus Samme im Dijāla-Gebiet, da die Herkunft des Verkäufers mit Samme angegeben ist.<sup>80</sup>

Den 60er-Mannschaften wurden Felder als Versorgungsland zugeteilt (šuku-éren-géš-da),<sup>81</sup> das sie verpachten konnten. Als Verpächter agierte der ugula-60 in seiner Verantwortung für die Mannschaft.<sup>82</sup> Wie nun nicht zuletzt die vorliegenden Belege für Pfandbestellung zeigen, wurden einzelne Versorgungsfelder von ihren Inhabern als Pfand gesetzt.<sup>83</sup> Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch noch auf die Urkunde TIM III

Gerichtsurkunden I, 80 Anm. 1; P. Steinkeller, ZA 69 [1979], 181; B. Kienast, ZA 72 [1982] 33f.).

<sup>73</sup> Vgl. P. Steinkeller, ZA 69 (1979), 181; ders., in: McG. Gibson - R.D. Biggs, *The Organization of Power. Aspects of Bureaucracy in the Ancient Near East* (SAOC 46, Chicago 1987), 30-35.

<sup>74</sup> Vgl. DPOA-E I 108 II 16: ugula-géš-da-mar-tu-me; vgl. auch G. Buccellati, AUP, 72; P. Steinkeller, JCS 35 (1983), 250.

<sup>75</sup> Falkenstein, *Gerichtsurkunden* II 138, 6f.: PN dumu-PN<sub>1</sub> kaskal-ta im-ma-gen (die beiden ugula-géš-da in Z. 32' und 34'). In der Gerichtsurkunde AOAT 25, 444f. Nr. 9 sind gleichfalls ugula-géš-da als Zeugen erwähnt (I 1'-II 2), und zwar im Zusammenhang mit der Erklärung eines Herolds (nimgir; zu dieser Funktionsbezeichnung vgl. zuletzt - allerdings ohne den vorliegenden Beleg - L. Sassmannshausen, *Funktion und Stellung der Herolde [nigir/nāgiru]* im alten Orient, BagM 26 [1995], 85-194) bezüglich der Tatsache, daß sich ein gewisser Abūni auf einer Handelsreise befindet (II 6: A-bu-ni kaskal-a mu-ti-la-ām bi-du<sub>11</sub>).

<sup>76</sup> Falkenstein, *Gerichtsurkunden* II 51, 21-24.

<sup>77</sup> HSS IV 4 I 11f.; vgl. R.K. Englund, BBVO 10, 61 mit Anm. 206.

<sup>78</sup> RA 8, 185f. Nr. 4 (= FAOS 17, 177f. Nr. 10), 3 mit Siegel.

<sup>79</sup> loc. cit. (Anm. 10), 261f. Nr. 75, 5; MVN VIII 152 (= FAOS, 17, Nr. 113\*), 10 (beides Grundstückskäufe); RA 8, 185f. Nr. 4 (= FAOS 17, 177f. Nr. 10), 6 (Sklavenkauf). Zu einem ugula-géš-da im Zusammenhang mit der Anfechtung eines Sklavenkaufs vgl. NG II 49, 4.

<sup>80</sup> Vgl. P. Steinkeller, FAOS 17, 178.

<sup>81</sup> Vgl. MVN II 359, 3.

<sup>82</sup> Vgl. dazu ausführlich P. Steinkeller, ZA 69 (1979) 178-180.

<sup>83</sup> Die Größe der verpfändeten Feldgrundstücke (3 Iku; zu den für die Versorgung Einzelner und ihrer Familien notwendigen Feldgrößen vgl. die Angaben bei G. Komoróczy, in: E. Lipiński (Hrsg.), *State and Temple Economy in the Ancient Near East II* (OLA 6, Leuven 1979), 419f.; J. Renger, *JWG Sonderband 1987*, 59 mit Anm. 38f.) legt nahe, daß es sich um Parzellen gehandelt hat, die einem einzigen Inhaber, in den vorliegenden Fällen wohl dem ugula-10 "Aufseher (verantwortlich) für 10 (Mann)", zur Verfügung standen (in MVN II 359, 3 ist von jeweils 4 Iku die Rede). Dazu und zu Urkunden, in denen Felder von Zehnerschaften als Pfand gesetzt wurden, vgl. H. Neumann, loc. cit. (Anm. 23), 232.

149<sup>84</sup> aus dem Archiv des SI.A.A unbekannter Herkunft,<sup>85</sup> wonach SI.A.A ein Darlehen in der beträchtlichen Höhe von 1/2 Mine Silber ausgereicht hatte<sup>86</sup> und wofür er Versorgungsfelder der 60erschaften der MAS.EN.KAK,<sup>87</sup> also wohl der muškēnū,<sup>88</sup> übernahm. Auch hier könnte es sich um eine Feldpfandbestellung gehandelt haben.<sup>89</sup> Dabei drängt sich der Vergleich mit ähnlichen Zuständen in neu- und spätbabylonischer Zeit auf, etwa wenn man an die hanšā/50er-Grundstücke denkt, die als vom König oder Tempel zur Nutzung übergebene Parzellen gleichfalls verpachtet, vererbt, geteilt und sogar veräußert werden konnten.<sup>90</sup>

Abschließend sei festgestellt, daß mit den vorliegenden Urkunden mit Pfandbestellung, die als Schuldgrund ein zi-ga-60 nennen, deutlich wird, daß eine für die staatliche Verwaltung zu erbringende (Abgaben-)Leistung<sup>91</sup> offensichtlich privatrechtlich kreditiert worden ist,<sup>92</sup> wofür ein Grundpfand bestellt wurde. Dabei sei offengelassen, ob der Pfandgläubiger nur als Privatperson agierte oder möglicherweise im Auftrage der staatlichen Administration handelte, zumal diese ja nachweislich gleichfalls Darlehen ausreichte.<sup>93</sup> Allerdings scheint manches in diesen und verwandten Urkunden mit privatrechtlichem Charakter darauf hinzudeuten, daß es sich bei den Pfandgläubigern in erster Linie um Geschäftsleute handelte, die durch die Gewährung von Darlehen und durch Feldpacht unter den hier beschriebenen Bedingungen der Pfandbestellung wohl nicht unbeträchtliche Gewinne erzielten.<sup>94</sup>

<sup>84</sup> Im Zusammenhang mit Feldpfandbestellung (und mit TIM III 146) erwähnt von H. Lutzmann, op. cit. (Anm. 31), 30 mit Anm. 67 (Verweis auf F. Raschid, HSAO, 127f.); von P. Steinkeller, FAOS 17, 307 unter den "antichretic loans" des SI.A.A-Archivs aufgeführt.

<sup>85</sup> Zum Archiv s. oben Anm. 72.

<sup>86</sup> Schuldner sind ein gewisser Puzur-Ĥaja und der "Inspektor" (nu-bānda) Sū-Enlil!<sup>?</sup> (Z. 4f.).

<sup>87</sup> TIM III 149, 9f.: nam-60 šuku-MAS.EN.KAK / PN; in Z. 14 und 18 jeweils verkürzt: nam-60 PN.

<sup>88</sup> Vgl. die ausführliche Diskussion bei F.R. Kraus, Vom mesopotamischen Menschen der altbabylonischen Zeit und seiner Welt. Eine Reihe Vorlesungen, (Amsterdam 1973), 92-117, 122-125 (zu MAS.EN.KAK ebenda 110f.); ders., SDIOA XI, 329-331; P. Steinkeller, Mesopotamian Civilizations 4, 20.

<sup>89</sup> Vgl. TIM III 149, 19f.: Puzur<sub>4</sub>-ôĤa-jāû [ a-na] / SI.A.A ôin ū-[gar]!<sup>?</sup> "Puzur-ôĤajaû (= Hauptschuldner) hat ... [dem] SI.A.A (als Pfand) [gesetzt]!". Bei Puzur-Ĥaja konnte sich um den zuständigen ugula-60 gehandelt haben; bezüglich des Zusammenwirkens von ugula-60 und nu-bānda (vgl. oben Anm. 86 zu Z. 4f.) ist vielleicht auf Falkenstein, Gerichtsurkunden II 201, 12-19 zu verweisen.

<sup>90</sup> Vgl. G. Ries, Die neubabylonischen Bodenpachtformulare (Berlin 1976), 42; J. Oelsner, AoF 4 (1976), 136f.; ders., JWG Sonderband 1987, 121 mit Anm. 47f.

<sup>91</sup> Da es sich bei den in CST 60 und MVN III 336 verpfändeten Feldgrundstücken um Parzellen einzelner Personen gehandelt hat (s. oben Anm. 83), kann sich auch die Darlehenssumme von jeweils einem Gur Gerste nur auf den entsprechenden Teil einer zu erbringenden Leistung bezogen haben.

<sup>92</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Darlehensurkunden ohne Pfandbestellung, die einen ugula-60 als Schuldner nennen, so etwa MVN XIII 890/891; 900/901; TIM III 148 (alle SI.A.A-Archiv).

<sup>93</sup> Im Zusammenhang mit einem ugula-60 vgl. etwa YOS IV 93, 3f.: 2 gur Ū-ma-ni / ugula-gēs-da (Z. 9: še-ur<sub>5</sub>-ra mu-DU).

<sup>94</sup> Vgl. in diesem Sinne bereits H. Neumann, loc. cit. (Anm. 23), 233.

## Abkürzungsverzeichnis

- A = Tontafelsignatur (Oriental Institute Chicago)  
 AbB = Altbabylonische Briefe in Umschrift und Übersetzung  
 AHW = W. von Soden, Akkadisches Handwörterbuch, Wiesbaden 1959-1981  
 AOAT = Alter Orient und Altes Testament  
 AoF = Altorientalische Forschungen  
 AOS = American Oriental Series  
 AUP = G. Buccellati, The Amorites of the Ur III Period, Neapel 1966  
 BagM = Baghdader Mitteilungen  
 BBVO = Berliner Beiträge zum Vorderen Orient  
 BE = The Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania, Series A:  
     Cuneiform Texts  
 CAD = The Assyrian Dictionary of the University of Chicago  
 CST = T. Fish, Catalogue of Sumerian Tablets in the John Rylands Library,  
     Manchester 1932  
 CT = Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum  
 DPOA-E = Documents du Proche-Orient Ancien - Epigraphie  
 FAOS = Freiburger Altorientalische Studien  
 FLP = Tontafelsignatur (Free Library Philadelphia)  
 FNALD = J.N. Postgate, Fifty Neo-Assyrian Legal Documents, Warminster 1976  
 GRÖR = P. Koschaker, Über einige griechische Rechtsurkunden aus den östlichen  
     Randgebieten des Hellenismus. Mit Beiträgen zum Eigentums- und Pfandbegriff  
     nach griechischem und orientalischen Rechten, Leipzig 1931  
 HG VI = P. Koschaker - A. Ungnad, Hammurabi's Gesetz VI: Übersetzte Urkunden mit  
     Rechtserläuterungen, Leipzig 1923  
 Hh = HAR-ra = ḫubullu  
 HSAO = Heidelberger Studien zum Alten Orient. Adam Falkenstein zum 17. September  
     1966, Wiesbaden 1967  
 HSS = Harvard Semitic Series  
 JCS = Journal of Cuneiform Studies  
 JEOL = Jaarbericht van het Vooraziatisch-Egyptisch Genootschap Ex Oriente Lux  
 JESHO = Journal of the Economic and Social History of the Orient  
 JWG = Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte  
 MC = Mesopotamian Civilizations  
 MCSA = Mesopotamia. Copenhagen Studies in Assyriology  
 MSL = Materialien zum sumerischen Lexikon  
 MVN = Materiali per il vocabolario Neosumerico  
 NATN = D.I. Owen, Neo-Sumerian Archival Texts Primarily from Nippur, in the  
     University Museum, the Oriental Institute, and the Iraq Museum, Winona Lake 1982  
 NG = A. Falkenstein, Die neosumerischen Gerichtsurkunden I-III, München 1956-1957  
 NKRU = P. Koschaker, Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit,  
     Leipzig 1928  
 NRVN I = M. Çiğ - H. Kızılyay, Neosumerische Rechts- und Verwaltungsurkunden aus  
     Nippur I, Ankara 1965  
 OBGT = Old Babylonian Grammatical Texts  
 OLA = Orientalia Lovaniensia Analecta  
 Or.NS = Orientalia. Nova Series  
 RA Revue d'assyriologie et d'archéologie orientale  
 RIA = Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie

- Rochester = M. Sigrist, Documents from Tablet Collections in Rochester, New York, Bethesda 1991
- SAOC = Studies in Ancient Oriental Civilization
- SDIOA = Studia et documenta ad iura Orientis Antiqui pertinentia
- TCAE = J.N. Postgate, Taxation and Conscription in the Assyrian Empire, Rom 1974
- TCS = Texts from Cuneiform Sources
- TIM = Texts in the Iraq Museum
- TMH NF = Texte und Materialien der Frau Professor Hilprecht Collection/Sammlung ... in Jena, Neue Folge
- UET = Ur Excavations, Texts
- UNL = G. Pettinato, Untersuchungen zur neusumerischen Landwirtschaft I. Die Felder, 1. und 2. Teil, Neapel 1967
- VS = Vorderasiatische Schriftdenkmäler der Königlichen/Staatlichen Museen zu Berlin
- W = Tontafelsignatur (Uruk/Warka-Grabung)
- WO = Die Welt des Orients
- WVDOG = Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Orient-Gesellschaft
- WZKM = Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes
- YNER = Yale Near Eastern Researches
- YOS = Yale Oriental Series, Babylonian Texts
- ZA = Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie
- ZDMG = Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft
- ZSSR = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung